

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Polizeimusik Zug ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die Polizeimusik Zug pflegt gute Musik und fördert die Kameradschaft unter den Mitgliedern des Vereins und den Angehörigen der Zuger Polizei. Durch Auftritte vertieft der Verein die guten Beziehungen zwischen Polizeikorps und Bevölkerung.

Die Polizeimusik kann vom Polizeikommando der Zuger Polizei zu Proben und Anlässen aufgeboten werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Bestand

Die Polizeimusik Zug besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 4 Aktivmitglieder

Angehörige der Zuger Polizei können Aktivmitglieder werden, wenn diese eine ausreichend musikalische Ausbildung mitbringen.

Zur Vervollständigung der Registerbesetzung können auch andere gut beleumundete, volljährige Personen als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme als Aktivmitglieder erfolgt nach einer Probezeit von mindestens drei Monaten durch die Generalversammlung. Sie haben an Generalversammlungen und Aktivmitgliederversammlungen teilzunehmen.

Art. 5 Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann jede volljährige Person aufgenommen werden, welche die Statuten anerkennt, das Ansehen der Polizei fördert und den Anordnungen des Vereins Folge leistet. Über die Aufnahme und den Passivmitgliederbeitrag entscheidet die Generalversammlung.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Unabhängig der Mitgliedschaftsdauer können Aktiv- und Passivmitglieder aufgrund ihrer Verdienste um das Vereinsleben der Polizeimusik Zug, auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit anlässlich der Generalversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrenmitgliedern ernannte Aktivmitglieder behalten bis zum Ende ihrer musikalischen Mitwirkung in der Polizeimusik den Status als Aktivmitglied mit allen statuarischen Rechten und Pflichten.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Die Aktivmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder werden zum Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen und haben dort volles Stimm- und Wahlrecht.

Die Passivmitglieder werden zum Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen. Sie haben bei jeder Statutenänderung und Festlegung des Jahresbeitrags Stimmrecht und in allen weiteren Vereinsangelegenheiten Mitspracherecht.

Art. 8 Jahresbeitrag

Die Generalversammlung legt die Jahresbeiträge fest.

Art. 9 Proben und Auftritte

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, Proben, Konzerte, Versammlungen und offizielle Vereinsanlässe regelmässig, pünktlich und gut vorbereitet zu besuchen. Im Verhinderungsfall muss der Präsident - in musikalischen Angelegenheiten zwingend der Dirigent - unter Bekanntgabe des Verhinderungsgrundes rechtzeitig und schriftlich (E-Mail) orientiert werden. Die Mitglieder haben sich den Anordnungen des Dirigenten und des Vorstandes zu unterziehen.

Art. 10 Ausrüstung

Jedem Aktivmitglied wird leihweise das Notenmaterial, die Uniform und in Ausnahmefällen das Instrument abgegeben.

Art. 11 Vereinsmaterial

Jedes Mitglied hat dem gesamten Vereinsmaterial grösste Sorge zu tragen. Bei Diebstahl und Verlust, sowie für mutwillig und fahrlässig verschuldete Schäden ist das Mitglied haftbar. Für die Ausführung notwendiger Reparaturen an Vereinsmaterial ist vom Mitglied vorgängig beim Präsident die Kostengutsprache einzuholen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.

Art. 13 Austritt

Austritte sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Sie werden an der ordentlichen Generalversammlung durch den Verein abschliessend behandelt.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche ihre Pflichten in grober Weise vernachlässigen oder den Verein durch ihr Verhalten schädigen, werden vom Vorstand verwarnt oder in dringenden Fällen suspendiert und durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

Ein Ausschluss erfolgt auch bei dreimaliger, aufeinanderfolgender Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrags.

Die Bekanntgabe des Ausschlusses hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 15 Vermögensanspruch

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Art. 16 Rückgabe der Ausrüstung

Sowohl beim Austritt als auch beim Ausschluss haben die Aktivmitglieder die vom Verein geliehenen Instrumente, Notenmaterialien und die Uniform in gereinigtem Zustand dem Materialverwalter zurückzugeben.

III. Organisation

Art. 17 Vorgaben Polizeikommando

Die Polizeimusik hält sich an die Vorgaben der Dienstvorschrift Polizeimusik.

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Aktivmitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevision
- e) die Musikkommission
- f) der Dirigent

Art. 19 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder eingeladen.

Die Traktanden der Generalversammlung sind in der Einladung, welche mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Versammlungsdatum versendet werden muss, bekannt zu geben. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenlisten stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch einen Vorstandsbeschluss oder auf das schriftliche und begründete Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder (inkl. aktive Ehrenmitglieder) einberufen werden.

Art. 20 Geschäft der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Bericht des Dirigenten /Repertoire
8. Mitgliederaufnahme/-austritte und Ausschlüsse
9. Wahlen (in ungeraden Jahren)
 - a) Präsident
 - b) weitere Vorstandsmitglieder
 - c) Dirigent (Anstellung durch das Polizeikommando)
 - d) Musikkommission
 - e) Rechnungsrevision
10. Anträge
11. Statutenänderungen
12. Jahresprogramm und Probeplan
13. Varia

Art. 21 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Präsident eingereicht sein.

Art. 22 Aktivmitgliederversammlung

Die Aktivmitgliederversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern und den aktiven Ehrenmitgliedern. Sie werden vom Vorstand zur Behandlung folgender Punkte einberufen:

- a) Selektion des Dirigenten
- b) Interne Fragen
- c) grössere Anschaffungen für den Verein
- d) Teilnahme an Musikfesten und Anlässen
- e) Organisation von Reisen

Diese Geschäfte, ausgenommen die Selektion des Dirigenten, können auch an Proben erledigt werden.

Die Versammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Art. 23 Vereins- Rechnungsjahr

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Die General- oder Aktivmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Aktivmitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, soll innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einberufen werden, welche zur Beschlussfassung nicht an die Anwesenheit von 50% der Aktivmitglieder gebunden ist.

Art. 25 Beschlüsse

Die Beschlüsse der General- und Aktivmitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr in offener Abstimmung gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Verlangen zwei Mitglieder geheime Abstimmung, muss diesem Begehren stattgegeben werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 26 Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst; dabei entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird durch das Los entschieden.

Art. 27 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Materialverwalter
- e) Beisitzende

Die Mehrheit des Vorstandes besteht aus Angehörige der Zuger Polizei. Davon müssen der Präsident, der Kassier und der Materialwart mindestens Polizeiangehörige sein.

Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können nach Ablauf der Amtsdauer für weitere zwei Jahre bestätigt werden.

Art. 28 Präsident

Der Präsident leitet den gesamten Geschäftsbetrieb und vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch ihn einberufen. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet er rechtsverbindlich. Er hat bei Beschlussfassung Stichtenscheid, verfasst den Jahresbericht und steht in Kontakt mit dem Musikoffizier.

Art. 29 Sekretär

Der Sekretär erstellt die Protokolle über sämtliche Versammlungen und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für den rechtzeitigen Versand der Einladungen und der Traktandenlisten zu den Vereinsversammlungen. Er führt das Mitgliederverzeichnis, die Absenzenkontrolle und die Akten. Er ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 30 Kassier

Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Er ist für die Einhaltung der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

Art. 31 Materialverwalter

Der Materialverwalter verwaltet die Instrumente, die Uniformen und das Notenmaterial. Er ist für den Transport der Instrumente anlässlich von Konzerten, Anlässen, Reisen usw. verantwortlich.

Art. 32 Beisitzende

Die Beisitzenden unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben und können bei Bedarf zu verschiedenen Obliegenheiten und Arbeiten herangezogen werden.

Art. 33 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine zweijährige Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich. Beide Revisoren können nicht im gleichen Jahr zurücktreten. Als Revisor kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht dem Vorstand angehört. Sie erstellen jeweils den Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, eine Zwischenrevision vorzunehmen. Eine solche kann auch vom Vorstand angeordnet werden.

Art. 34 Musikkommission

Die Musikkommission wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt und setzt sich aus dem Dirigenten (Leitung) und drei Aktivmitgliedern zusammen. Diese Kommission beantragt dem Vorstand die Programmgestaltung und die Neuanschaffung von Notenmaterial.

Art. 35 Dirigent

Der Dirigent wird von der Generalversammlung dem Polizeikommando zur Anstellung vorgeschlagen. Er wird an die Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied eingeladen. Er ist verantwortlich für die musikalische Ausbildung. Auf besondere Anlässe hin können auf Verlangen des Dirigenten oder des Vorstandes vermehrte Proben angeordnet werden. Der Dirigent verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 36 Einnahmen und Ausgaben

Der Verein hat folgende Einnahmen:

- a) Jahresbeiträge
- b) Zuwendungen von Konzerten, Veranstaltungen, etc.
- c) Beitrag der Zuger Polizei
- d) Schenkungen und freiwillige Zuwendungen (Gönner)

Ausgaben müssen grundsätzlich budgetiert werden. Einmalige Ausgaben bis zu CHF 1'000.- fallen in die Kompetenz des Präsidenten, solche bis zu CHF 2'000.- in diejenige des gesamten Vorstandes.

Art. 37 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Vereinsaktiven und dem Inventar zusammen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 39 Einstellung

Sollte der Verein infolge Mangels an Aktivmitgliedern oder anderer Umstände seine Tätigkeit vorübergehend einstellen, so ist das Vereinsvermögen bis zur Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit in die Verwahrung des Polizeikommandos zu geben.

Ein Einstellungsbeschluss kann nur erfolgen, wenn die Einstellung von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder beschlossen wird.

Art. 40 Statutenänderung / Genehmigungsvorbehalt

Die Änderung dieser Statuten durch die Generalversammlung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, gem. Art. 7 stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Änderungen der Art. 2, 14, 17, 27, 39, 40, 41 bedürfen der Genehmigung des Polizeikommandos.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 41 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, wenn mindestens 4/5 aller gem. Art. 8 Stimmberechtigten diesem Beschluss zustimmen.

Ist die Vereinstätigkeit mehr als zehn Jahre eingestellt, so gilt der Verein als aufgelöst.

Mit Vereinsvermögen ist analog Art. 39 zu verfahren.

VII. Übergangsbestimmung

Die vorliegenden, an der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2013 angenommenen Statuten treten per sofort in Kraft.

Aktuelles Vermögen der Korpsmusik fließt dem Verein Polizeimusik Zug zu.

Polizeimusik Zug

Der Präsident

Der Sekretär

Zug, 29. Januar 2013